



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Office fédéral de la communication OFCOM  
Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM  
Uffizi federal da comunicaziun UFCOM

**Ist Schweiz drin,  
gehört .swiss dran.**



**Faktenblatt:**  
Nutzung des Namensraums **.swiss**

## **.swiss – der Mehrwert**

Die Top Level Domain .swiss schafft für deren Träger Mehrwert, weil sie

- die **Herkunft** und die **Verankerung** von Schweizer Unternehmen und Organisationen unmissverständlich aufzeigt.
- die **Identifikation** mit der „**Marke**“ **Schweiz** und deren Werten unterstreicht.
- dem Webauftritt von Schweizer Organisationen die **Exklusivität** verleiht, die er verdient.
- die Schweizer Marken im Heimmarkt und weit über die Landesgrenzen hinaus **profiliert**.

## **.swiss – die Hintergründe**

**.swiss steht für die weltweit bekannten Merkmale der Schweiz wie Qualität, Präzision und Zuverlässigkeit.** Neben den bestehenden Länder-Domains wie .ch und bereits vergebenen Bezeichnungen wie .org wurden 2012 von der ICANN (internationale Verwaltungsstelle für Domain-Namen im Internet) weitere generische Namensräume im Internet eröffnet. Der Bund hat die Verwaltung der Top Level Domain .swiss übernommen, damit diese nutzbringend für die Schweizerische Gemeinschaft und Wirtschaft eingesetzt wird.

Die Domain-Endung .swiss wird .ch nicht ersetzen. Die Domain .swiss ist ein zusätzliches Angebot, das ausschliesslich der Schweizer Community zur Verfügung steht.

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM wurde mit dem Betrieb der Domain .swiss beauftragt. Es wird als Registerbetreiberin die Domain-Namen innerhalb des Namensraums .swiss nach festgelegten Kriterien zuteilen und Qualität und Dichte fördern (Verordnung über Internet Domains VID, SR 784.104.2).

## **.swiss – die Qualität des Namensraums**

Die Qualität im Namensraum .swiss ruht auf drei Säulen:

### **Exklusiver Halterkreis**

Gesuchsteller für einen .swiss Domain-Namen müssen eine ausreichende Verbindung zur Schweiz darlegen. Dieser Bezug kann insbesondere in einem Geschäftssitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz bestehen. Weiter braucht es einen Handelsregistereintrag oder den Status als Verband oder Stiftung. Zurzeit ist kein Angebot für natürliche Personen geplant.

### **Privilegierte Behandlung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Inhabern von Kennzeichenrechten**

In der Lancierungsphase können schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berechtigte an Kennzeichen wie Firmen und Marken nach schweizerischem Recht, die ihren Rechten entsprechenden Domain-Name beantragen.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Abteilung Telecomdienste und Post  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05527  
domainnames@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

**Es gibt in der Lancierungsphase kein „first come – first served“. Alle bis zum 9. November 2015 eingehenden Gesuche werden nach den gleichen Kriterien behandelt.**

### **Kontrollierte Vergabe und überwachte Nutzung von generischen Domain-Namen (Namenszuteilungsmandate)**

Generische Begriffe wie tourist.swiss, schokolade.swiss oder hotel.swiss, die etwa Güter oder eine Tätigkeit in allgemeiner Weise beschreiben, sind besonders geschützt. Sie können nur zum Nutzen der ganzen, vom Domain-Namen betroffenen Gemeinschaft verwendet werden. Diese Bezeichnungen sind jedoch erst ab dem 11. Januar 2016 verfügbar. Bewerbende müssen den Nutzen der vorgesehenen Anwendung mit dem Gesuch um ein Namenszuteilungsmandat darlegen. Die Umsetzung wird durch das BAKOM kontrolliert.

**Jedes Gesuch wird geprüft. Die Veröffentlichung der Gesuche während 20 Tagen vor einer Zuteilung erlaubt weiteren Interessierten aktiv zu werden.**

### **.swiss – die Organisation und der Betrieb**

Das BAKOM übernimmt die Funktion der Registerbetreiberin. Es stellt sicher, dass Domain-Namen registriert werden können und in die Struktur des Internets aufgenommen werden. Die Betreuung von Kunden obliegt akkreditierten Registraren und ihren Wiederverkäufern. Die Liste der Registrare wird auf [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss) sowie [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert. Die Registrierung eines Domain-Namens wird auch unabhängig von weiteren Dienstleistungen angeboten.

### **.swiss – das Angebot und die Preise**

Eine Website im Namensraum .swiss ist ein Commitment zum wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gefüge der Schweiz. Gleichzeitig wirkt der markenähnliche Begriff .swiss positiv auf das Image der Träger. Durch die kontrollierte Vergabe, die aktive Bewerbung und die breite Verankerung des Namensraums .swiss entsteht eine Gemeinschaft hoher Qualität und Dichte - **.swiss stiftet Identität und schafft Einzigartigkeit.**

Die Gebühren des BAKOM sind in einer UVEK-Verordnung festgelegt und werden den Registraren verrechnet. Die gesamten Dienstleistungen werden zu Marktpreisen angeboten, welche von den Registraren publiziert werden. Für die Zuteilung und die jährliche Verwaltung einfacher Namen wurden auf dem Markt zuletzt Endkundenpreise zwischen 120.- und 200.- CHF festgestellt.

Die Namenszuteilungsmandate für generische Domain-Namen führen zu einem aufwändigen Zuteilungsverfahren, das einmalig mehrere tausend Franken kostet. Die fortlaufende Überwachung der zugeteilten generischen Domain-Namen wird sich in einem Preis von einigen hundert Franken pro Jahr niederschlagen.

### **.swiss – ab wann sind Domain-Namen erhältlich?**

Lancierung vom 7.9.-9.11.2015 für privilegierte Kategorien: siehe Anleitung zur Lancierung ab Seite 4.

Allgemeine Öffnung ab dem 11. Januar 2016: siehe Anleitung zur Registrierung im Betrieb ab Seite 6.

## **Anleitungen und Verfahren**

<b>1</b>	<b>Lancierungsphase .swiss: Anleitung zur Registrierung</b>	<b>4</b>
	.swiss – wer kann in der Lancierungsphase Gesuche stellen?	4
	.swiss – was kann in der Lancierungsphase als Name beantragt werden?	4
	.swiss – wie werden in der Einführungsphase Anträge zugeteilt?	5
<b>2</b>	<b>Anleitung zur Registrierung im Betrieb</b>	<b>6</b>
	.swiss – wer kann im Betrieb Gesuche stellen?	6
	.swiss – was kann im Betrieb als Name beantragt werden?	6
	.swiss – wie werden im Betrieb Domain-Namen zugeteilt?	7
<b>3</b>	<b>Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Namenszuteilungsmandate für generische Bezeichnungen</b>	<b>9</b>
	.swiss – Begründung für das Instrument Namenszuteilungsmandat	9
	.swiss – Bewerbung für ein Namenszuteilungsmandat	9
	.swiss – Ausblick auf das Verfahren	9
	.swiss – kontrollierte Umsetzung der Mandate	9

## 1 Lancierungsphase .swiss: Anleitung zur Registrierung

Die Lancierungsphase dauert vom 7. September bis zum 9. November 2015. Alle in dieser Zeit eingereichten Gesuche werden nach den gleichen Kriterien behandelt. Der Zeitpunkt des Eingangs spielt keine Rolle (kein „first come – first served“)<sup>1</sup>.

Gesuche für die Registrierung von Domain-Namen sind über die akkreditierten Registrare und ihre Wiederverkäufer zu stellen. Die Liste der Registrare wird auf [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss) und [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert. Die Registrare müssen die Registrierungsfunktion auch separat von anderen Dienstleistungen anbieten und publizieren den Endkundenpreis auf ihrer Webseite.

### **.swiss – wer kann in der Lancierungsphase Gesuche stellen?**

Während der Lancierung sind berechtigt, Gesuche zu stellen:

1. **Öffentliche-rechtliche Körperschaften.** Dies sind der Bund, die Kantone, die Gemeinden und andere Organisationen des öffentlichen Rechts wie Stiftungen und Vereine.
2. **Im Handelsregister (HR)** eingetragene Einheiten, die einen Geschäftssitz und einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben. Das sind juristische Personen wie Unternehmen und eingetragene Vereine und Stiftungen, aber insbesondere auch eingetragene Einzelfirmen.

Während der Einführung ist die Angabe einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zwingend. Die Registrierung von Domain-Namen durch natürliche Personen ist zurzeit nicht geplant.

### **.swiss – was kann in der Lancierungsphase als Name beantragt werden?**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften können ihre Namen und mit ihren Tätigkeiten verbundene Bezeichnungen zur Registrierung beantragen. Gesuche des Bundes haben Vorrang.

Ausschliesslich während der Lancierungsphase geniessen im Trademark Clearinghouse der ICANN eingetragene Marken als Domain-Namen Priorität.

Die Einführungsphase dient weiter der Privilegierung folgender Kennzeichen als Domain-Namen:

- **Die in der Schweiz geschützten Marken** und Herkunftsbezeichnungen.
- **Im schweizerischen Handelsregister eingetragene Firmen, Vereine und Stiftungen.**

Die beantragte Bezeichnung muss nicht exakt mit dem Kennzeichen übereinstimmen.

Folgende Bedingungen müssen die beantragten Bezeichnungen während der Einführung erfüllen:

1. Sie müssen aus 3 bis 63 Zeichen bestehen. Die zugelassenen ACE-Zeichen finden sich auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).
2. Sie dürfen **nicht** für andere Kategorien von Gesuchstellern **reserviert** sein. Reserviert sind etwa die vom Bund verwendeten Bezeichnungen und Abkürzungen sowie die Namen von Kantonen und politischen Gemeinden. Die Liste der reservierten Bezeichnungen findet sich auf und [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).

Wenn ein Gesuch für einen generischen Domain-Namen gestellt oder ein beantragter Domain-Name vom BAKOM als generisch erkannt wird, erfolgt keine Zuteilung als einfacher Name.

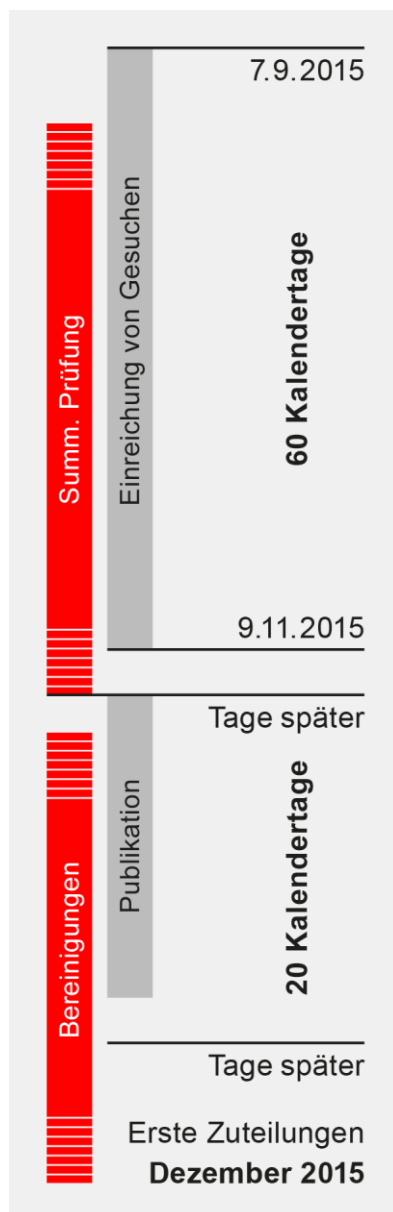
Generische Bezeichnungen beschreiben in allgemeiner Weise eine Kategorie wie Waren, Dienstleistungen oder Aktivitäten. Weil sie damit von allgemeinem Interesse sind, werden sie nur mit einem Namenszuteilungsmandat vergeben. Die Liste der generischen Bezeichnungen wird auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) veröffentlicht und laufend erweitert.

---

<sup>1</sup> Zwischen zwei nicht-kommerziellen Organisationen kann die Reihenfolge ausnahmsweise eine Rolle spielen, wenn keine Einigung herbeigeführt werden kann. Eine Auktion wäre in diesem Falle nicht opportun.

Bewerbungen für Namenszuteilungsmandate und die damit verbundene Registrierung sind im normalen Betrieb ab dem 11. Januar 2016 möglich. Nähere Angaben finden sich am Ende dieser Informationen ab Seite 9.

### .swiss – wie werden in der Einführungsphase Anträge zugeteilt?



Die eingehenden Gesuche werden laufend **der summarischen Vorprüfung** unterzogen. Dabei wird geprüft, dass:

1. Der Gesuchsteller zu einer berechtigten Kategorie gehört,
2. Die beantragte Bezeichnung objektiv mit dem Gesuchsteller und der beabsichtigten Nutzung verbunden ist,
3. Die Bezeichnung nicht für eine andere Kategorie von Gesuchsteller reserviert ist,
4. Die Bezeichnung nicht generisch und von allgemeiner Bedeutung ist,
5. Die Nutzungsabsicht nicht widerrechtlich ist.

Das BAKOM prüft nur, ob ein Recht am Kennzeichen besteht, das mit dem Antrag verbunden ist. Es prüft nicht, ob Rechte Dritter verletzt werden.

Nach dem Ende der Einführungsphase werden die akzeptierten Gesuche während **20 Kalendertagen auf der Registerseite [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert**. Alle Interessierten haben damit Gelegenheit, ebenfalls ein Gesuch für Domain-Namen zu stellen, für die sie berechtigt sind (Konkurrenzgesuch). Sie können auch durch eine Mitteilung Rechte geltend machen, vgl. Meldeformular auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).

Nach Ablauf der Publikationsfrist erfolgt die **Zuteilung von Domain-Namen**, zu denen keine Bemerkungen oder Konkurrenzgesuche vorliegen. Sie können danach unmittelbar verwendet werden.

Die Bereinigung von Bemerkungen aus der betroffenen Gemeinschaft und die Behandlung von Konkurrenzgesuchen zum selben Domain-Namen kann einige Zeit in Anspruch nehmen. **Das Bereinigungsverfahren ist ab Seite 7 beschrieben.**

Abbildung 1: Ablauf der Registrierung während der Lancierungsphase

## 2 Anleitung zur Registrierung im Betrieb

Der normale Betrieb im .swiss Namensraum beginnt am 11. Januar 2016 und unterscheidet sich in einzelnen Punkten von der Lancierung. Die folgende Darstellung ist ausführlich.

### .swiss – wer kann im Betrieb Gesuche stellen?

Im regelmässigen Betrieb ab dem 11. Januar 2016 sind berechtigt, Gesuche zu stellen:

1. **Öffentliche-rechtliche Körperschaften.** Dies sind der Bund, die Kantone, die Gemeinden und andere Organisationen des öffentlichen Rechts wie Stiftungen und Vereine.
2. **Im Handelsregister (HR)** eingetragene Einheiten, die einen Geschäftssitz und einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben. Das sind juristische Personen wie Unternehmen und eingetragene Vereine und Stiftungen, aber insbesondere auch eingetragene Einzelfirmen.
3. Neu im Betrieb: **Vereine und Stiftungen ohne Eintrag** im Handelsregister.

Gesuchsteller für Zuteilungsmandate müssen einen wesentlichen Teil der betroffenen Gemeinschaft vertreten und eine Nutzung darlegen, die der ganzen Gemeinschaft einen Mehrwert bringt. Dieser Prozess ist ab Seite 8 dieses Faktenblattes skizziert.

Die Registrierung von Domain-Namen durch natürliche Personen ist zurzeit nicht geplant.

### .swiss – was kann im Betrieb als Name beantragt werden?

Im Betrieb ab dem 11. Januar 2016 können Gesuche für folgende Domain-Namen gestellt werden:

1. Bezeichnungen, die **mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften** und ihren Tätigkeiten verbunden sind.
2. **Die in der Schweiz geschützten Marken.**
3. **Die Namen von Vereinen und Stiftungen.**
4. **Im schweizerischen Handelsregister eingetragene Firmen.**
5. **Geographische Bezeichnungen.** Hier muss ein legitimes Interesse oder eine Bewilligung der betroffenen Körperschaft vorhanden sein.
6. **Andere Bezeichnungen.** Im regelmässigen Betrieb können Gesuche für beliebige Zeichenfolgen als Domain-Namen gestellt werden. Der Bezug der Bezeichnung zum Gesuchsteller oder der beabsichtigten Nutzung muss erkennbar sein.
7. **Generische Bezeichnungen.** Generische Bezeichnungen beschreiben in allgemeiner Weise eine Kategorie von Waren, Dienstleistungen und Aktivitäten. Sie werden mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt.

Das Verfahren des Namenszuteilungsmandates wird ab Seite 8 dieses Dokumentes dargestellt. Die laufend erweiterte Liste der generischen Bezeichnungen kann auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) eingesehen werden.

Folgende Bedingungen müssen die beantragten Bezeichnungen erfüllen:

1. Sie müssen aus 3 bis 63 Zeichen bestehen. Die zugelassenen ACE-Zeichen finden sich auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).
2. Sie dürfen nicht bereits zugeteilt sein.
3. Sie dürfen nicht für andere Kategorien reserviert sein. Reserviert für diese selbst sind etwa die vom Bund, den Kantonen und den politischen Gemeinden verwendeten Bezeichnungen und ihre Abkürzungen. Die Liste der reservierten Bezeichnungen findet sich auf [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss) und [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).

Das Register kann Gesuche ablehnen, wenn die beantragten Bezeichnungen den dem Namensraum zugrundeliegenden Eigenschaften und Werten entgegenstehen.

## .swiss – wie werden im Betrieb Domain-Namen zugeteilt?

Das Zuteilungsverfahren sieht im laufenden Betrieb ab dem 11. Januar 2016 wie folgt aus:

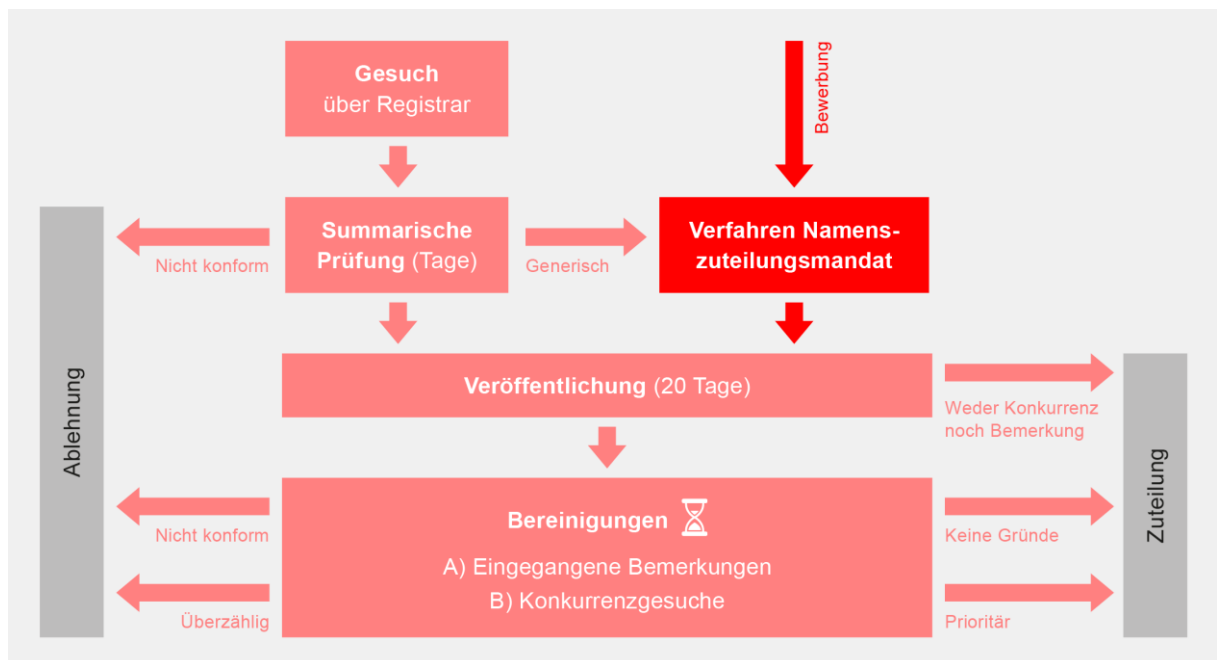


Abbildung 2: Zuteilungsverfahren im normalen Betrieb

Die eingehenden Gesuche werden **der summarischen Vorprüfung** unterzogen. Dabei wird geprüft, dass:

1. Der Gesuchsteller zu einer berechtigten Kategorie gehört,
2. Die beantragte Bezeichnung objektiv mit den Gesuchstellenden und der beabsichtigten Nutzung verbunden ist,
3. Die Bezeichnung nicht für eine andere Kategorie von Gesuchstellenden reserviert ist,
4. Die Bezeichnung nicht generisch und gleichzeitig von allgemeiner Bedeutung ist. Diese stehen nur für ein Namenszuteilungsmandat zur Verfügung,
5. Die Nutzungsabsicht nicht widerrechtlich ist.

Das BAKOM prüft nur, ob ein Recht am Kennzeichen besteht, das mit dem Antrag verbunden ist. Es prüft nicht, ob Rechte Dritter verletzt werden.

Im Betrieb ab dem 11. Januar 2016 werden die in der Vorwoche akzeptierten Gesuche jeden Dienstag für **20 Kalendertage auf der Registerseite [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert**. Alle Interessierten haben damit Gelegenheit, ebenfalls ein Gesuch für Domain-Namen zu stellen, für die sie berechtigt sind (Konkurrenzgesuch). Sie können auch durch eine Bemerkung Rechte geltend machen, vgl. Meldeformular auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).

Nach Ablauf der Publikationsfrist erfolgt die **Zuteilung von Domain-Namen**, zu denen keine Bemerkungen oder Konkurrenzgesuche vorliegen. Sie können danach unmittelbar verwendet werden.

Die Bereinigung von Bemerkungen aus der betroffenen Gemeinschaft und die Behandlung von Konkurrenzgesuchen zum selben Domain-Namen kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

### 3 Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche

Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche wird von der Registerbetreiberin, dem BAKOM durchgeführt. Die Dauer ist nicht festgelegt.

Zunächst sind die Gesuche nach der Kategorie ihrer Gesuchsteller priorisiert (siehe Tabelle 1). Wenn sich mehrere Anträge auf einen Domain-Namen in derselben Kategorie befinden, kommen je nach Kategorie unterschiedliche Verfahren zum Zug (dritte Spalte).

Priorität	Kategorie Gesuchsteller	Priorität Gesuch innerhalb Kategorie
1	Öffentlich-rechtliche Körperschaft	1. Bund hat Vorrang (nur in Lancierungsphase) 2. Höherer Mehrwert 3. Wenn keine Einigung unter gleichwertigen Gesuchen möglich: Verzicht auf Zuteilung
2	Inhaber/innen von Kennzeichenrechten	1. Auktion
3	Nicht gewinnorientierte Organisationen	1. Ausnahme: Reihenfolge des Eingangs der Gesuche
	Andere Organisationen	1. Höherer Mehrwert 2. Einigung 3. Auktion oder Losentscheid

Tabelle 1: Bereinigung von Mehrfachgesuchen nach Kategorie



## 4 Namenszuteilungsmandate für generische Bezeichnungen

### **.swiss** – Begründung für das Instrument Namenszuteilungsmandat

Generische Bezeichnungen sind Namen, die in allgemeiner Art eine Klasse von Gütern oder Aktivitäten beschreiben. Dazu gehören etwa Waren (zum Beispiel Schokolade, Orangen, Pizza, Uhren, Watches, Immobilien, etc.) und Dienstleistungen (Vermietung, Leasing, Steuerberatung), Berufe (Anwalt, Spengler, Sanitär), Sektoren (Giessereien, Versicherungen), Technologien (Mikrotechnik, Umformtechnik, Telekommunikation), Gruppen (Familien, Genossenschaften, juristische Personen) oder auch Organisationen (Pfadfinder, Regierung, Feuerwehr) und Aktivitäten (Fussball, Sport, Einkaufen, Wetten).

Wenn solche Bezeichnungen von besonderem Interesse für einen Teil oder die ganze schweizerische Gemeinschaft sind, werden sie mit einem Namenszuteilungsmandat vergeben. Der Zweck ist, nicht einem einzelnen Bewerber Vorteile zu verschaffen, sondern der ganzen betroffenen Gemeinschaft und auch der Allgemeinheit einen möglichst grossen Nutzen zu stiften. Deshalb ist die Vertretung oder das Mandat der betroffenen Gemeinschaft in einem Namenszuteilungsmandat wichtig.

Generische Bezeichnungen, die keine besondere Bedeutung für Gemeinschaften haben, werden im Prinzip nicht zugeteilt. Allerdings können in diesen Fällen Markenbezeichnungen ihren Berechtigten zugeteilt werden, auch wenn sie einem generischen Namen verwandt sind.

Fantasienamen wie „zigzagzug“ sind keine generischen Bezeichnungen.

### **.swiss** – Bewerbung für ein Namenszuteilungsmandat

Das BAKOM als Registerbetreiberin (Registry) publiziert die Liste der generischen Bezeichnungen, die laufend erweitert wird. Interessierte Bewerber können weitere Begriffe vorschlagen. Weiter kann das BAKOM eine als einfachen Domain-Namen beantragte Bezeichnung als generisch erkennen und in die Liste aufnehmen.

Bewerber für ein Namenszuteilungsmandat nehmen Kontakt auf mit der Registerbetreiberin, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). Dazu stehen zum Beispiel das Kontaktformular unter [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss), [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) und die Adresse [domainnames@bakom.admin.ch](mailto:domainnames@bakom.admin.ch) zur Verfügung. Das BAKOM wird die Gesuchstellenden über das Verfahren informieren und zur Bewerbung einladen.

### **.swiss** – Ausblick auf das Verfahren

Das Verfahren wird bis zu seiner Einführung im Januar 2016 detailliert ausgearbeitet. Bewerbende für ein Namenszuteilungsmandat präsentieren ein Projekt und erbringen etliche Nachweisen (Verordnung über Internet Domains VID, SR 784.104.2, z.B. Art 56):

- Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Zuteilung
- Vertretung oder Mandat eines wichtigen Teils oder der ganzen betroffenen Gemeinschaft
- Mehrwert des Projektes für die gesamte Gemeinschaft
- Einhaltung der Eigenschaften und Werte der Domain **.swiss**

Das Nutzungsprojekt selbst soll frei vorgeschlagen werden. Innovative Ideen und Lösungen sind gefragt!

Nach der Annahme des Projektes erfolgt die übliche 20-tägige Publikation des Antrages, die sowohl Bemerkungen wie Konkurrenzgesuche hervorbringen kann.

### **.swiss** – kontrollierte Umsetzung der Mandate

Die in Namenszuteilungsmandaten zugeteilten generischen Bezeichnungen müssen genutzt werden. Das Register prüft die Einhaltung der Bedingungen und die Umsetzung des vorgeschlagenen Projektes regelmässig.